

GENERALPRÄSIDIUM DES INTERNATIONALEN SCHÖNSTATT-WERKS

PRÄZISIERUNG DER LEHRAUSSAGE ZUM LEITBILD DES APOSTOLISCHEN BUNDES UND DER RICHTLINIEN FÜR ZEITBEDINGTE ÜBERGÄNGE

„Lehraussage“ vom 6. Oktober 1979

„Das Generalpräsidium erklärt folgende Lehraussage von Herrn Pater Mennigen zum Leitbild des Bundes als feststehende Grundlage und damit als verbindlich für den Aufbau des Apostolischen Bundes und für die Gesetzgebung im Generalstatut und in den, Statuten der Bünde

1. Jeder Apostolische Bund des Schönstattwerkes ist eine Konföderation von autonomen Gaugemeinschaften.

Diese Gemeinschaften sind, ähnlich den Bischofskonferenzen in einem Land oder in einem Kontinent, zu territorialen Bünden zusammengeschlossen, denen nach Maßgabe des Bundesstatuts Selbständigkeit (vgl. I, 4) und Leitungsbefugnis (vgl. I, 2) eignet.

Die territorialen Bünde bilden unter einer internationalen Leitung organisatorisch und lebensmäßig eine familienhafte Einheit.

2. Die föderative Struktur des Bundes auf Weltebene und der territorialen Bünde wurzelt in der angeborenen, gliedhaften Autonomie der diözesanrechtlichen Gaue. Nur soweit wie notwendig wird die organisatorische Eigenständigkeit der Gaue und der territorialen Bünde begrenzt durch die Befugnisse der jeweils übergeordneten Leitung gegenüber der nachgeordneten.

3. Das rechtmäßig einberufene Generalkapitel eines Standes hat die Aufgabe, die internationale Leitung zu bestellen, gemäß der mens fundatoris, die im Statut von Hörde grundgelegt ist, gesetzgeberische Vollmachten auszuüben und das Bundesstatut authentisch zu interpretieren. Die zuständige Vertretung der vom Generalkapitel bestellten Leitung ist geborenes Mitglied des Generalpräsidiums.

4. Das anerkannte Bundesstatut verbürgt die Autonomie der internationalen Leitung, die für die Einheit des Bundes auf Weltebene und für die Selbständigkeit und Solidarität der territorialen Bünde und der Gaue verantwortlich ist. Sie betätigt ihre Verantwortung in den vom Bundesstatut vorgesehenen, organisatorischen und inspiratorischen Befugnissen, vor allem in der subsidiären Lehr- und Beratungsfunktion einer moralischen Autorität und in der Sorge für die gemeinsame Geistigkeit.

5. Die internationale Bundsleitung ist für Neugründungen in allen Ländern zuständig. Ein dort bestehendes Landespräsidium des Schönstattwerkes besitzt Mitzuständigkeit. Die Neugründung verläuft deswegen nach gegenseitiger Absprache in einem wechselseitigen Zusammenwirken. Beide - internationale Leitung und Landespräsidium (bzw. -zentrale) - wissen sich für eine (Gründungshilfe im Grade

ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Die vollrechtliche Eingliederung eines neugegründeten Bundes (Aggregation) in die Konföderation ist allein Sache der internationalen Leitung.

„Richtlinien“ für zeitbedingte Übergänge vom 2. Juli 1980

Als Ergänzung zu der 'Lehraussage zum Leitbild des Apostolischen Bundes' vom 6. Oktober 1979 erklärt das Generalpräsidium, nach diesbezüglicher Beratung mit Herr Pater Menningen, folgende Richtlinien für die Übergangszeit bis zur Erreichung der in der Lehraussage beschriebenen Endgestalt für verbindlich:

1. Soweit in der Zeit der Neugründungen noch keine internationale Leitung besteht, nimmt das Generalpräsidium eine stellvertretende Verantwortung wahr und erteilt die Vollmacht, eine Neugründung bzw. Neugründungen durchzuführen.

2. Neugründungen sollen im Einklang mit dem Bundesstatut von Hörde, mit der Lehraussage zum Leitbild des Apostolischen Bundes vom 6. 10. 1979 sowie in lebensmäßiger Verbindung und unter angemessener Gründungshilfe bestehender Bünde geschehen.

3. Wenn mehrere territoriale Bünde des gleichen Standes lebensfähige Gemeinschaften geworden sind und darin übereinstimmen, dass ein Generalkapitel stattfinden soll, beruft sie das Generalpräsidium zum, ersten und konstituierenden Generalkapitel und beendet damit seine bisherige stellvertretende Verantwortung (vgl. II, 1).

„Präzisierung“

Hinweise des Generalpräsidiums für das konkrete Vorgehen in der Zeit des Übergangs bei der Neugründung von territorialen Bundesgemeinschaften

Vorbemerkung:

Die Begriffe Gau, Kapitel, Satzungen sind aus den bisherigen Dokumenten übernommen und stellen keine terminologische Präjudizierung für die gemeinten Sachverhalte dar. In den verschiedenen Bünden werden verschiedene Begriffe dafür verwendet (z.B. Gebiet, Region, Bereich, Bundesversammlung, Konstitutionen). Nähere Festlegungen sind jedem Bund überlassen.

1. Bedingungen für Neugründungen

Die wesentlichen Grundsätze sind in Nr. 5 der „Lehraussage“ und Nr. 1 der „Richtlinien“ ausgeführt:

„Die internationale Bundesleitung ist für Neugründungen in allen Ländern zuständig; Ein dort bestehendes Landespräsidium des Schönstattwerkes besitzt Mitzuständigkeit. Die Neugründung verläuft deswegen nach gegenseitiger Absprache in einem wechselseitigen Zusammenwirken. Beide - Internationale Leitung und

Landespräsidium (bzw. -zentrale) - wissen sich für eine Gründungshilfe im Grade ihrer Zuständigkeit verantwortlich“ (Lehraussage Nr. 5).

„Soweit in der Zeit der Neugründungen noch keine internationale Leitung besteht, nimmt das Generalpräsidium eine stellvertretende Verantwortung wahr und erteilt die Vollmacht, eine Neugründung bzw. Neugründungen durchzuführen“ (Richtlinien Nr.1).

1.1. Normalfall

- 1.1.1 Hinreichende Anzahl von geeigneten Personen für mindestens einen Kurs (die Zahl variiert je nach Bund)
- 1.1.2 Aussicht auf Wachstum in der Zukunft
- 1.1.3 Einverständnis der Verantwortlichen der örtlichen Schönstattfamilie (vgl. Lehraussage Nr.5)
- 1.1.4 Geeignete Personen für die Gründungstätigkeit (vgl. 3)

1.2. Ausnahmefall

In begründeten Ausnahmefällen, wenn die geographische und personelle Lage es ratsam erscheinen lassen, können einzelne Mitglieder, die anders ihre Bundesberufung nicht verwirklichen könnten, einer bestehenden territorialen Bundesgemeinschaft angeschlossen werden.

Ausnahmefälle für die Eingliederung von Personen aus anderen Territorien werden im Einvernehmen geregelt, und zwar

- im Fall von entstehenden Bündeln: zwischen dem Generalpräsidium und den Gründungsbeauftragten
- ansonsten zwischen Generalpräsidium und der Leitung des entsprechenden territorialen Bundes.

1.3. Fragebogen vor Beginn des Aufbaus

Bei noch nicht autonomen Landesbünden erbittet das Generalpräsidium vom Landespräsidium oder den Verantwortlichen der Schönstattfamilie (falls kein Landespräsidium existiert) und von den an dem Aufbau interessierten Personen Informationen zu folgenden Punkten:

- Wie viele Interessenten für eine Kandidatur gibt es und wie sieht deren „Schönstatt-Vorbildung“ aus?
- Wie sieht die Nachwuchsfrage längerfristig aus?
- Welche anderen Schönstatt-Gemeinschaften in welchem Entwicklungsstadium gibt es schon?
- Gab es schon eine Informationstagung?
- Welche Personen sind vorhanden und bereit, den Neuanfang zu begleiten?

2 Gründungshilfe

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 In seiner Endgestalt ist jeder Apostolische Bund des Schönstattwerkes „eine Konföderation von autonomen Gaugemeinschaften“, die „zu territorialen Bündnissen zusammengeschlossen“ sind und „unter einer internationalen Leitung organisatorisch und lebensmäßig eine familienhafte Einheit bilden“ (vgl. Lehraussage Nr. 1).

2.1.2 Die Hinführung zu dieser in der Lehraussage zum Leitbild des Apostolischen Bundes vom 6. 10. 1979 beschriebenen Endgestalt muss Ziel aller sein, die am Aufbau einer im Entstehen begriffenen Teilgemeinschaft eines Landesbundes beteiligt sind. Insbesondere bedeutet dies Hinführung zur „gliedhaften Autonomie“ als Gau bzw. als territoriale Bundesgemeinschaft im Gesamtgefüge des betreffenden Bundes. Das schließt ein sowohl Förderung der gliedhaften *Autonomie*, d.h. der „organisatorischen Eigenständigkeit der Gaue und der territorialen Bünde“, als auch Förderung der *gliedhaften* Autonomie, d.h. der „organisatorischen und lebensmäßigen familienhaften Einheit“ auf Weltebene.

2.1.3 Die *rechtliche* Kompetenz für Neugründungen steht in stellvertretender Verantwortung für die künftige internationale Leitung dem Generalpräsidium zu.

Die *lebensmäßige* Gründungshilfe soll weitgehend durch den Ursprungsbund geschehen: „Neugründungen sollen ... in lebensmäßiger Verbindung und unter angemessener Gründungshilfe bestehender Bünde geschehen“ (Richtlinien Nr. 2).

Es ist evident, dass mit dem Ausdruck „bestehende Bünde“ in den Richtlinien auf jeden Fall und in erster Linie die vom Gründer selbst gegründeten Landesbünde gemeint sind, denn andere „Bünde“ bestanden damals nicht. Heute gibt es auch andere Bünde, die „lebensfähige Gemeinschaften geworden sind“ und die sich als solche durch ein Kapitel konstituiert haben. Als „bestehende Bünde“ tragen auch sie Verantwortung, Neugründungen Gründungshilfe zukommen zu lassen. Das bietet sich besonders dann an, wenn räumliche oder kulturelle Nähe gegeben ist. Dafür ist die gute Koordination mit anderen bestehenden Bündnissen und besonders mit den zuerst gegründeten Bündnissen (den Ursprungsbündnissen) nötig. Die Verpflichtung des Ursprungsbundes zur Gründungshilfe, d.h. zur Vermittlung der gründergemäßen geistigen und gemeinschaftlichen Grundstrukturen, die den jeweiligen Landesbund als solchen kennzeichnen, ist damit jedoch nicht aufgehoben. P. Mennigen formuliert im Gutachten vom 4. 6. 1977:

„Die Strukturen des Bundes müssen an der verbindlichen Norm des gesetzgeberischen Gründerwillens gemessen werden. Also nicht an einem irgendwie gelebten, sondern an einem gründergemäß lebenden Bund erweist sich dessen gottgewollte Struktur“ (S. 1, c). „Die Worte des Gründers beschreiben das Mitwirken am Werden eines außerdeutschen Bundes als freibleibendes Angebot im Sinne einer subsidiären Funktion, die das Ziel erstrebt, dem werdenden Bund zu einer leitbildgerechten Eigenständigkeit auf Landesebene zu verhelfen. In diesem Sinne hat der Gründer die Bünde in Deutschland gelegentlich aufgefordert, dafür zu sorgen, daß der eigene Bund ins Ausland verpflanzt werde. Nirgendwo aber findet sich die Be-

hauptung, daß den deutschen Bünden eine autoritative Gründungs- und Leitungsfunktion oder andere Vorrechte gegenüber den übrigen Bünden zukomme.

Die geschichtlich zuerst gegründeten Bünde haben, zumal wenn sie zu Lebzeiten des Gründers entstanden und sozusagen unter seinen Augen geworden sind, naturgemäß den späteren einen gewissen Reichtum an Leben und an gewachsenen, erprobten Lebensformen voraus. Auch wenn sie deswegen keine besonderen Prärogativen beanspruchen können, soll doch den anderen ihr Leben und ihre Erfahrung zugute kommen. Sie sind aufgerufen, mit ihnen eine enge Fühlung und einen Austausch ihrer Werte einzugehen. Die neugegründeten Bünde werden ganz gewiss durch diesen Austausch auf vielfältige Weise bereichert. Außerdem wird dadurch von Anfang an eine Gleichheit der grundlegenden Lebens- und Gemeinschaftsformen oder eine organische Ganzheit aller Bünde gesichert. Besteht einmal, wie vorgesehen ist, die übernationale Leitung, übernimmt sie die dauernde Gewähr für die notwendige Lebenseinheit der Bünde auf Weltebene.

Auf dem Wege in diese Endgestalt sind die früher gewordenen Bünde jedoch nicht bloß die gebenden, sondern auch die empfangenden ...Jede Generation, und jede volkhafte Eigenart bringt ihre je eigene Gabe in das Ganze ein. Dafür sollten alle in schlichter Selbstbescheidung sich wechselseitig füreinander offenhalten“ (S. 6f).

2.1.4 Die Verpflichtung des Ursprungsbundes zu angemessener Gründungshilfe und der legitime Anspruch der Neugründungen auf dessen Lebensmitteilung fordern von beiden Seiten von Anfang an bewusste und kontinuierliche Pflege gegenseitiger Beziehungen, die von bestimmten Grundhaltungen geprägt sein sollen, z.B.:

- Bereitschaft von Seiten des Ursprungsbundes, spirituelle und strukturelle Gründungshilfe zu geben, von Seiten der im Entstehen begriffenen Bundesgemeinschaft und ihrer Gründungsbeauftragten, diese Hilfe auch anzunehmen
- gemeinsame Verantwortung für Ausbau und Einheit der vom Gründer ins Leben gerufenen Bundesfamilie
- Beachten des Subsidiaritätsprinzips
- Ehrfurcht vor der je eigenen kulturellen Prägung.
- Freude an der gegenseitigen Bereicherung

Im Sinne einer engen Fühlungnahme, eines gegenseitigen Erfahrungsaustausches und eines Austauschs der Werte (P. Menningen) gibt es von Seiten der Ursprungsbünde verschiedene Angebote.

2.2. Praktische Möglichkeiten der Verwirklichung

2.2.1 Generelle Angebote

2.2.1.1 Vermittlung der mens fundatoris für den betreffenden Landesbund als vornehmliche Gründungshilfe. Diese Vermittlung muss Lebensmitteilung sein, d.h.

die vom Gründer geschenkte Lebensfülle und die standesbedingte Lebensprägung muss lebensmäßig übertragen werden.

„Die Neugründungen in anderen Ländern erhalten eine gewisse Teilnahme an der geschichtlichen Gründerverbindung des jeweiligen Ursprungsbundes; d.h. sie erhalten wenigstens mittelbar eine organisch-gemeinschaftseigene Verbindung zu Herrn Pater als dem Gründer dieser betreffenden Bundesgemeinschaft:

- zu seinen Worten und Weisungen, die er konkret dieser Gemeinschaft gegeben hat;
- zu seiner Person, wie er konkret dieser Gemeinschaft begegnet ist.

Das vermag allen eine organisch-originelle Verwurzelung im Gründer zu bieten und somit eine beseelte Einheit untereinander zu schaffen.“ (P. Mosbach, vgl. P. Menningen, „Gutachten“, 1977)

2.2.1.2 Deshalb stehen die Ursprungsbünde mit ihren Zentren und mit den zentralen Heiligtümern der entsprechenden Standesbünde für die entstehenden territorialen Bundesgemeinschaften zur Verfügung.

2.2.1.3 Dasselbe gilt für das gewachsene Geistesgut, für Lebensformen, Erfahrungen und Gemeinschaftstraditionen.

2.2.2 Angebote im einzelnen

2.2.2.1 spirituell: Vermittlung von Grundströmungen der Gemeinschaft

2.2.2.2 personell: Einführung in die Bundesarbeit; Besuche; Teilnahme an Tagungen; Beratung

2.2.2.3 materiell: Satzungen; Schulungsmaterial usw.

3 Aufgaben und Qualifikation der vom Generalpräsidium mit dem Aufbau von territorialen Bünden beauftragten Personen

3.1 Beauftragung

3.1.1 Nach der in 1.3 genannten Absprache zwischen den im betreffenden Land für die Schönstattfamilie bzw. die Gemeinschaften Verantwortlichen und dem Generalpräsidium nimmt letzteres Personalvorschläge entgegen.

3.1.2 Das Generalpräsidium erteilt schriftlich eine zeitlich begrenzte Beauftragung für sechs Jahre. Wiederernennung ist möglich.

3.1.3 Die Beauftragung erlischt mit der Einberufung des konstituierenden Kapitels der territorialen Bundesgemeinschaft (s. Richtlinien Nr. 3).

3.2 Aufgabe

3.2.1 Vorbereitung der Kandidatur.

- Information der Interessenten
- Entgegennahme der Anträge

- Beurteilung der Eignung
- Zulassung zur Kandidatur

3.2.2 Durchführung der Kandidatur

3.2.3 Zulassung zur Weihe

3.2.4 Aufbau der offiziellen Gemeinschaft

3.2.5 Hinarbeiten auf die Endgestalt, wie sie in der Lehraussage ausgedrückt ist und die u.a. gliedhafte Autonomie und familienhafte Einheit einschließt.

3.3 Grundlagen für die Arbeit

Ausrichtung an der mens fundatoris

- Statuten von Hörde
- Lehraussage (6.10.1979)
- Richtlinien (2.7.1980)
- Generalstatut des Schönstattwerkes
- Exerzitien und Tagungen des Gründers für die Ursprungsbünde, darunter besonders die für den eigenen Stand

3.4 Arbeitsweise

3.4.1 Abhängigkeit vom Generalpräsidium und Zusammenarbeit mit dem Landespräsidium (Lehraussage Nr. 5)

Während der Gründungsphase informieren die Gründungsbeauftragten das Generalpräsidium über die Entwicklung der Neugründung, wobei sie mindestens folgende Punkte entsprechend berücksichtigen:

- Allgemeine Entwicklung der Kurse und der offiziellen Gemeinschaft
- Übersicht über Tagungen und Schulungsthemen
- Verbindungen zum Ursprungsbund und zu anderen territorialen Bundesgemeinschaften
- besondere Probleme
- Beginn einer Kandidatur; erste Weihe; Ewigweihe; Bildung von Gauen; Beginn des konstituierenden Kapitels; Beendigung der Beauftragung

Berichtszeitraum: alle zwei Jahre

3.4.2 Fühlungnahme mit bestehenden Bündnen, besonders dem Ursprungsbund („lebensmäßige Verbindung“; „angemessene Gründungshilfe“)

3.4.3 Regelmäßige Kontakte der Gründungsbeauftragten mit den Leitungen der autonomen territorialen Bündnen desselben Standes, um Erfahrungen über die Entwicklungen der Gründungen auszutauschen

3.5 Qualifikation

3.5.1 Fähigkeit, bundesgemäßes Denken und Leben sich anzueignen und zu vermitteln

3.5.2 Eignung für die Pastoral des betreffenden Standes

3.5.3 Aneignung der in 3.3 genannten Grundlagen

4 Bedingungen für die Konstituierung eines territorialen Bundes

4.1 Voraussetzungen

4.1.1. Der Gründungsvorgang muss organisatorisch zu einem relativen Abschluss gelangt sein. Das setzt das Bestehen von Gauen voraus, wie es der Lehraussage entspricht (vgl. Nr. 1).

4.1.2. Es muss gewährleistet sein, dass die Gründung erfolgt ist unter Berücksichtigung

- der Bejahung der schönstättischen Geistigkeit in der Tiefe aller Meilensteine, im besonderen ihrer Lebensquellen, treibenden Kräfte und Ziele
- der Grundlagen von Hörde
- der Aussagen des Generalstatuts
- der Lehraussage und der Richtlinien
- der Weisungen des Gründers, die in den für den Ursprungsbund des jeweiligen Standes gehaltenen Exerzitien, Vorträgen und Tagungen enthalten sind. Besonders wichtige Punkte müssen durch das Generalkapitel der späteren Konföderation festgelegt werden.

4.1.3. Es müssen genügend Mitglieder mit Ewigweihe da sein, damit die Kontinuität des Bundes und seine Fähigkeit, neue Mitglieder zu interessieren und zu erziehen, gewährleistet ist.

4.2 Formale Schritte

- Antrag an das Generalpräsidium zur Durchführung eines ersten Kapitels der betreffenden territorialen Bundesgemeinschaft
- Durchführung des Kapitels
- Entgegennahme, Prüfung und Bestätigung der Ergebnisse des Kapitels durch das Generalpräsidium
- Anerkennung der Konstituierung durch das Generalpräsidium
(Vom Generalpräsidium in seiner Sitzung vom 4. Februar 1998 einstimmig verabschiedet)